



**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflege, Offenen Ganztagschulen und Schule von 8 bis 13 Uhr (außerschulisches Angebot)
vom 01.08.2017 in der derzeit gültigen Fassung**

(dritte Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung
vom 14.07.2021

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.06.2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagschulen und Schule von 8 bis 13 Uhr vom 01.08.2017 in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 7 und 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagschulen und Schule von 8 bis 13 Uhr wird wie folgt gefasst (Abs. 4 wurde neu eingefügt, der ehemals Abs. 4 wird zu Abs. 5):

**§ 3
Beiträge**

- (4) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhöht sich jährlich dynamisch entsprechend der Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Die erstmalige Erhöhung beginnt zum Kindergartenjahr 2022/2023.**
- (5) Pflegeeltern entrichten den niedrigsten Beitrag der entsprechenden Gruppenform und Stundenzahl. Die Beiträge können auf Antrag bei dem für das Pflegekind zuständigen Jugendamt erstattet werden.**

Die Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Ganztagschulen sowie 8-13 Uhr Betreuung wird wie folgt gefasst.

Stufe	Brutto-Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppen I a und III a; Kindertagespflege bis 25 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppen I b und III b, 35 Stunden Betreuungszeit Kindertagespflege bis 35 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000,00	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	71,00 bis 85,00	78,00 bis 95,00
3	ab 48.000,00	85,00 bis 117,00	95,00 bis 128,00

4	ab 60.000,00	117,00 bis 163,00	128,00 bis 179,00
5	ab 72.000,00	163,00 bis 214,00	179,00 bis 236,00
6	ab 84.000,00	214,00 bis 257,00	236,00 bis 284,00
Höchstbeitrag		257,00 (ab 96.000 € Bruttoeink.)	284,00 (ab 96.000 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto-Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppe II a (0-3 Jahre) 25 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppe II b (0-3 Jahre) 35 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	167,00 bis 201,00	185,00 bis 221,00
3	ab 48.000,00	201,00 bis 263,00	221,00 bis 288,00
4	ab 60.000,00	263,00 bis 320,00	288,00 bis 354,00
5	ab 72.000,00	320,00 bis 377,00	354,00 bis 419,00
6	ab 84.000,00	377,00 bis 429,00	419,00 bis 478,00
Höchstbeitrag		429,00 (96.000 € Bruttoeink.)	478,00 (ab 96.000 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto-Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppe II c (0-3 Jahre) 45 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppen I c und III c, Kindertagespflege bis 45 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	198,00 bis 237,00	126,00 bis 155,00
3	ab 48.000,00	237,00 bis 309,00	155,00 bis 216,00
4	ab 60.000,00	309,00 bis 385,00	216,00 bis 284,00
5	ab 72.000,00	385,00 bis 463,00	284,00 bis 356,00
6	ab 84.000,00	463,00 bis 533,00	356,00 bis 419,00
Höchstbeitrag		533,00 (96.000 € Bruttoeink.)	419,00 (ab 96.000 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto-Einkommen in Euro	Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gruppen I c und III c und Kindertagespflege, insgesamt über 45 Stunden	Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gruppe II c und Kindertagespflege, insgesamt über 45 Stunden
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	145,00 bis 178,00	217,00 bis 261,00
3	ab 48.000,00	178,00 bis 249,00	261,00 bis 342,00
4	ab 60.000,00	249,00 bis 327,00	342,00 bis 428,00
5	ab 72.000,00	327,00 bis 410,00	428,00 bis 517,00
6	ab 84.000,00	410,00 bis 482,00	517,00 bis 596,00
Höchstbeitrag		482,00 (ab 96.000 € Bruttoeink.)	596,00 (ab 96.000 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto-Einkommen in Euro	Offene Ganztagschule (ohne Mittagsverpflegung und Ferienzeiten)
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter 42.000	0,00
2	ab 42.000,00	75,00 bis 90,00
3	ab 48.000,00	90,00 bis 120,00
4	ab 60.000,00	120,00 bis 150,00
Höchstbeitrag		150,00 (ab 71.998 € Bruttoeink.)

Zusatzbeitrag für die Betreuung bis 19.00 Uhr an der Bartholomäusschule		20,00 zuzüglich zum errechneten Monatsbeitrag
Stufe	Brutto-Einkommen in Euro	8 bis 1 - Betreuung (nur an Tagen, an denen Unterricht erteilt wird)
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter 42.000	0,00
2	ab 42.000	30,00 bis 45,00
3	ab 48.000,00	45,00 bis 60,00
4	ab 60.000,00	60,00 bis 75,00
Höchstbeitrag		75,00 (ab 71.994 € Bruttoeink.)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

II Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.07.2021

Michael Joithe
Bürgermeister